



1535

# ARCHIVPFLEGE IN WESTFALEN UND LIPPE

Im Auftrage des  
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
herausgegeben vom Landesamt für Archivpflege  
44 Münster, Warendorfer Straße 25

Nr. 5

März 1974

## INHALT

Den Kommunalverwaltungen ins  
Stammbuch...  
Das westfälische Amtsarchiv  
Nachlässe in westfälischen Privatarchiven  
Veröffentlichungen  
Notizen und Hinweise  
Beilage:  
Westfälische Quellen im Bild  
7 und 8

“Archivpflege in Westfalen und Lippe“ – Mitteilungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Landesamt für Archivpflege, 44 Münster/Westf., Warendorfer Straße 25, erscheint kostenlos in zwangloser Folge.

Redaktion: Dr. Alfred Bruns

Druck: Druckerei des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Zuschriften sind zu richten an das Landesamt für Archivpflege, Redaktion, 44 Münster/Westf., Warendorfer Straße 25. Mit Verfassernamen in der Überschrift bezeichnete Artikel stehen in deren Verantwortung.

## DEN KOMMUNALVERWALTUNGEN INS STAMMBUCH ...

Begrüßens- und beherzigenswerte Sätze für Einrichtung und personelle wie sachliche Ausstattung der Kommunalarchive finden sich im Bericht Nr. 17/1973 der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung als Anlage zum Gutachten “Kommunales Aktenwesen” (eingehende Besprechung unter “Veröffentlichungen” dieser Ausgabe):

“2.6 Archiv. Durch die “Kommunale Aktenordnung” sind den Archiven Arbeiten zugewiesen, die früher in den Ämtern erledigt wurden. Es ist selbstverständlich, daß den Archiven die nötigen Dienstkräfte beigegeben werden müssen, damit sie ihre Aufgaben erfüllen können. Auch für eine entsprechende räumliche Ausstattung wäre zu sorgen. Soweit dies örtlich auf Schwierigkeiten stößt, sollte versucht werden, diesem Übel abzuwehren. Die kommunalen Spitzenverbände sowie die Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen bemühen sich schon seit längerem, diesen Zustand zu verbessern. Auch die KGSt ist daran interessiert, weil dies Voraussetzungen dafür sind, ihre Empfehlungen überall in vollem Umfange anzuwenden. Die Mitglieder sollten daher dieser Frage ihre besondere Aufmerksamkeit widmen.”

Hiermit wird klar der Verwaltungscharakter des Kommunalarchivs herausgestellt. Einrichtung und Ausstattung von Kommunalarchiven sind also nicht vorrangig eine freiwillige kulturelle Aufgabe, wie vielerorts noch gemeint

und negativ argumentiert wird. Die "Pflicht zur Erhaltung von Kommunalarchiven" hat Stadtmann Saal, Lüdenscheid, bereits in Nr. 1 der "Archivpflege in Westfalen und Lippe" vom Mai 1972 klar herausgestellt; dieses Heft kann interessierten Verwaltungen gern kostenlos zugestellt werden.

Die im Bericht ausdrücklich genannten Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen und ihre Fachdienststellen, das Landesamt für Archivpflege Münster für den Landesteil Westfalen und Lippe und die Archivberatungsstelle in Köln für den Landesteil Rheinland, werden gern die Bemühungen der KGSt unterstützen, für eine sach- und fachgerechte Ausführung ihrer Empfehlungen zum kommunalen Archiv- und Aktenwesen zu sorgen.

## DAS WESTFÄLISCHE AMTSARCHIV (FOLGE 2)

VON ALFRED BRUNS

### 2.2 Registraturgeschichte (Fortsetzung)

Aufgrund einer Regierungsverfügung vom 23. November und 11. Dezember 1826 übersandte am 20. Dezember 1826 der Landrat an Bürgermeister Wiepen zu Thülen

- " 1) ein Formular, nach welchem vom 1. Januar künftigen Jahres das Journal geführt werden soll, und bemerke ich, daß die Herkensche Buchhandlung zu Arnsberg veranlaßt ist, Blanquets zu Journalen bereit zu halten, um solche gegen billigen Preis ablassen zu können.
- 2) Ferner übersende ich Ihnen hierneben einen Plan zur Einrichtung einer Bürgermeisterey-Registratur samt dem Schema zu einem Acten-Repertorium auf der Rückseite des letzten Blatts.

Die Königliche hoch(gedachte) Regierung hat verfügt, daß da wo bereits anderweit gut eingerichtete Registraturen bestehen, eine Abänderung nach diesem Muster nicht zur Pflicht gemacht werde, daß übrigens da, wo die Aktenstücke noch nicht planmäßig geordnet sind, das vorgeschriebene Muster befolgt werden müsse. Dann bemerkt die Kgl. Regierung, daß selbst diejenigen Beamten, welche bereits ihre Registraturen zweckmäßig eingerichtet haben, in jenem Plane willkommene Veranlassung zu Verbesserungen finden dürften. ....(doch) muß es der sachkundigen Beurtheilung eines jeden Verwaltungsbeamten überlassen bleiben, etwaigen Lücken im Systeme fortwährend zu ergänzen".

Es wird ein Bericht über die Bürgermeistereiregistratur bis zum 20. März 1827 eingefordert (Amtsarchiv A 67).

Anlage 1: Journal für die Bürgermeister (Bezirks-Schultheißen). (Das Geschäftstagebuch zeigt folgende Überschriften seiner Rubriken:) Laufende Nummer, Datum des Exhibiti (= Einganges), Präsentatum des Exhibiti, Name des Extrahenten (= Absenders), Inhalt des Exhibiti, Datum der Verfügung, des Berichts, an wen?, Inhalt der Verfügung, Abgang, Titel, Section, Abschnitt und Nr. des Actenstücks, wohin das Stück gekommen.

Anlage 2: Plan zu einer Bürgermeisterei-Registratur. (Im folgenden können nur die Überschriften der sog. Titel = Obergruppen und der Sectionen = Untergruppen angeführt werden)

Tit. I. Gesetze

Tit. II. Geschäfts-Verwaltung

Tit. III. Verwaltung des Gemeine-Wesens.

Sect. 1. Verfassung.

Sect. 2. Communal-Beamten.

Sect. 3. Gemeine-Vermögen.

Sect. 4. Gerechtsame.

Sect. 5. Gemeine-Lasten und Abgaben.

Sect. 6. Aufnahme und Wohnsitz-Veränderungen der Gemeine-Glieder.

Sect. 7. Bauten.

Sect. 8. Gemeine-Kassen- und Rechnungs-Wesen.

Tit. IV. Armenwesen.

Sect. 1. Generalia.

Sect. 2. Unterbringung und Verpflegung der Orts-Armen.

Sect. 3. Öffentliche Armen-Anstalten.

Sect. 4. Hospitäler und Armenstiftungen.

## Tit. V. Cultus.

- Sect. 1. Feier des Gottesdienstes.  
 Sect. 2. Kirchenvermögen, Bestellung des Kirchenraths, Kirchenvorstandes usw.  
 Sect. 3. Stiftungen zu religiösen Zwecken.

## Tit. VI. Öffentlicher Unterricht.

- Sect. 1. Generalia.  
 Sect. 2. Elementar-Schulen.  
 Sect. 3. Erziehungs-Anstalten.  
 Sect. 4. Stiftungen zur Beförderung des Schul-Unterrichts.

## Tit. VII. Statistik.

## Tit. VIII. Polizei-Sachen.

- Sect. 1. Allgemeine Polizei.  
 Sect. 2. Sicherheits-Polizei.  
 a) Paß- und Fremdenpolizei.  
 b) Verfolgung und Aufgreifung von Verbrechern und Vagabunden.  
 c) Gefängnisse.  
 d) Sicherheit der Personen und des Eigenthums.  
 e) Sorge für die Güte und Wohlfeilheit der Lebensmittel.  
 f) Feuer-Polizei.  
 g) Ufer-, Damm- und Wege-Polizei.  
 h) Medicinal-Polizei.  
 Sect. 3. Sorge für äußere Ordnung, Bequemlichkeit, Vergnügen etc.  
 (hierzu zählten) Pläne zu Stadt- und Dorfanlagen, Nummeriren der Häuser, Straßen-Ordnung, Straßen-Erleuchtung, Bepflanzung der Räume zwischen den Häusern mit Bäumen, Verschönerung der Städte durch Anlegung von Promenaden etc. etc.  
 Sect. 4. Gesinde.  
 Sect. 5. Landwirtschaftliche Polizei.

## Tit. IX. Militär-Sachen.

- Sect. 1. Kriegsmacht.  
 (darunter) stehendes Heer, Landwehr, Landsturm.  
 Sect. 2. Verpflegung der Truppen.  
 Sect. 3. Mobilmachung und Demobilmachung.  
 Sect. 4. Deserteurs.  
 Sect. 5. Servis- und Einquartirungs-Sachen.  
 Sect. 6. Marsch- und Vorspann-Sachen.  
 Sect. 7. Kriegsschäden.  
 Sect. 8. Liquidationswesen (= Erstattungen).

## Tit. X. Steuern.

## Tit. XI. Gewerbe-Polizei.

## Tit. XII. Prozesse.

## Tit. XIII. Fremde Sachen = Requisitionen (= Ersuchen) anderer Behörden.

## Schema zu einem Acten-Repertorio

Fortlauf. Nr. jeder Abtheilung	Periode des An- fangs des Actenstücks Jahr Monat	Rubrum (= Inhalt) des Actenstücks	Ablieferung von Acten an andere Behör- den
		Tit. VIII. Polizeisachen Sect. 2. Sicherheits-Polizei. 1. Medicinal-Polizei. a. Generalia	
1	1826 April	Acta generalia, betr. die Medicinal-Taxe.	
2	1815 Januar	Acta generalia, wegen der Schutzpocken-Impfung	
		b. Specialia.	
1	1816 April	Acta, betr. die Verfolgung des Pfuschers N.	
2	1817 März	Acta, betr. die Anstellung der Hebamme N. zu N.	

Das "Repertorium über die Statuten und Acten der Bürgermeisterei Thülen" vom 1. Mai 1830 sah danach folgendermaßen aus:

"Tit. I. Allgemeine Landes-Verordnungen und Edicte.

Tit. II. Geschäfts-Verwaltung.

Tit. III. Verwaltung des Gemeinwesens.

Sect. 1. Verfassung.

Sect. 2. Verordnungen über Wahl der Communal-Beamten.

Sect. 3. Gemeinde-Vermögen und Schulden.

Sect. 4. Verordnungen wegen Aufnahme und Wohnsitzveränderungen der Gemeindediener.

Sect. 5. Bauten; Verordnungen über das Bauwesen.

Sect. 6. Etats, Vorschriften zur Anfertigung.

Sect. 7. Gemeindegassen und Rechnungswesen.

Tit. IV. Armenwesen.

Tit. V. Kultus.

Tit. VI. Öffentlicher Unterricht.

Tit. VII. Statistik.

Tit. VIII. Polizeisachen.

Sect. 1. Allgemeine-Polizei-Verordnungen.

Sect. 2. Sicherheits-Polizei.

Sect. 3. Verfolgung und Aufgreifung der Verbrecher und Vagabunden.

Sect. 4. Feuerpolizei.

Sect. 5. Ufer-, Damm- und Wegepolizei.

Sect. 6. Medicinal-Polizei.

Sect. 7. Gesindeordnung.

Sect. 8. Landwirthschaftliche Polizei.

Tit. IX. Militärsachen.

Sect. 1a. Kriegsmacht.

Sect. 1b. Landwehrsachen.

Sect. 2. Verpflegung der Truppen und Liquidationswesen.

Tit. X. Steuerwesen.

Sect. A. Grundsteuer-Katasterwesen.

Sect. B. Klassensteuer.

Sect. C. Gewerbesteuerwesen.

Sect. D. Indirecte Staatsabgaben.

Tit. XI. Regalien.

darin Controlle über den Salzverbrauch, Postsachen, Wege-, Brücken- und Pflastergeld.

Tit. XII. Judensachen.

Tit. XIII. Currente Prozeß-Sachen.

Tit. XIV. Requisitionen anderer Behörden.

Tit. XV. Insgemein (= wohl Allgemeines),

Tit. XVI. Registraturwesen.

Ferner sind für jede zu der Bürgermeisterei Thülen gehörigen 10 Gemeinden besondere Repositorien zu den einschlägigen Rechnungssachen, abgeurtheilten respective abgemachten Prozessen, besonderer Verträge und Urkunden etc. etc., angelegt worden, so wie für die Kirchspielsgemeinden Thülen und Radlinghausen desgleichen".

Bürgermeister Wiepen berichtete dazu dem Landrat: "beehre ich mich, das Repertorii darüber wohlthölicher Landrätthlicher Behörde hierneben ganz gehorsamst zu übermachen. Der in dem Repertorii zwischen den Titeln und Sectionen gelassene Raum ist zur Nachtragung allenfalls künftig noch erscheinender neuer Sachen frei geblieben. Die systematisch geordneten Gegenstände sind, so wie solche im Repertorii näher bezeichnet sind, gehörig in blauen Actendeckel geheftet und jedes Convolut oben rechts auf der ersten Reihe mit dem Zeichen und Nummer des Repertorio versehen worden".

Dazu äußerte der Landrat am 22. Mai 1830, "daß sich bei einer oberflächlichen Einsicht desselben schon mehrere Mängel vorgefunden haben, daß ich Ihnen die Vervollständigung der Registratur respective des Repertorii daher nicht genug empfehlen kann". Zugleich war eine Kontrolle angekündigt. Im Jahre 1836 wurde das Repertorium ohne Beanstandung durch Landrat Frhr. von Droste zurückgesandt.

Den Amtsassualien zufolge fand im Jahre 1841 eine erste Revision der Geschäftsführung beim Bürgermeisteramt zu Thülen durch Regierungsrat von Struensee statt. Bürgermeister Wiepen berichtete daraufhin an den Landrat: "da ich bekanntlich die Registratur aus lauter lückenhaften Brocken, die mir die Schultheißen bei Übernahme des Geschäftes teilweise zubrachten, so nach und nach bilden mußte und demnach an eine formelle Einrichtung bisher nicht gut gedacht werden konnte. Dieselbe ist jetzt durchgehends geheftet...", dann bat der Bürgermeister um einen Gehilfen.

Am 15. August d. J. verfügte die Regierung Arnberg über den Landrat an Bürgermeister Wiepen, Verwaltungsssekretär Mitsdörffer zu Thülen sei beauftragt, die "Amtsregistratur in Ordnung zu bringen, für die Einrichtung eines ordentlichen Geschäftsganges zu sorgen... - Er hat sich weniger mit den currenten (= laufenden) Sachen als mit den rückständigen zu befassen und kann in ersterer Beziehung nur Rathgeber sein..."

Das Ergebnis war "die Erweiterung des hiesigen Bürgermeisterei-Repositorys", d.h. ein Ausbau der Ablage, um auch die Akten der 1836 angeschlossenen Gemeinden Rixen, Scharfenberg und Wülffe einordnen zu können.

Eine weitere Revision durch die Regierung Arnberg fand im Jahre 1847 statt:

"Verhandelt im Amts-Bureau zu Thülen am 18. März 1847. Der Unterzeichnete (Sains Pierre) hatte sich heute früh hierher begeben, um die Geschäftsverwaltung des Amtmannes Frettlöh einer Revision zu unterwerfen.

Der Amtmann wurde einheimisch gefunden und legte auf Erfordern das Geschäftsjournal vor, das pro 1846 = 2896 und pro 1847 = 669 Nummern auswies, darunter waren pro 1846 nur 2 Nummern Rechnungsabnahme betreffend und pro 1847 außer den in den letzten Tagen eingegangenen Piecen (= Stücken) nur die Nr. 265, die Retablissements-Rechnung von Niederalme, noch ungelöscht (d.h. unbearbeitet).

Die Aufstellung der Registratur macht äußerlich den Eindruck von Ordnung, in ihrer Eintheilung läßt sie aber manches zu wünschen übrig. Die einzelnen Fächer sind nicht durchweg numeriert, und die in denselben liegenden Acten stehen nur durch ihre Rubricirung (= Aktentitel) zu den Fächern in Beziehung, sind aber nicht mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet, weil kein Acten-Repertorium vorhanden ist. Das letzteren Mangels wegen war es auch nicht möglich, in der Kürze eine Übersicht über die Eintheilung der Registratur zu erlangen.

Ein General-Terminskalender ist ordnungsmäßig angelegt, ein Reproduktionsjournal (= Wiedervorlagebuch) ist nicht vorhanden, die Reproducenda werden in einem besonderen Fache asservirt (= aufbewahrt).

Das Geschäftszimmer liegt ebener Erde in dem vom Amtmann gemietheten Wohnhause und ist etwas beschränkt, sonst wohl geeignet.

Sprechstunden werden vom Amtmann nicht gehalten und ein Reise journal nicht geführt.

Über die Bereisung des Bezirks und die Thätigkeit des Amtmannes im äußeren Dienste wird man heute bei theilweiser Begehung des Amtes Überzeugung zu nehmen suchen.

Die Etats pro 1847 sind noch nicht aufgestellt, was der Amtmann damit entschuldigte, daß die erforderlichen Unterlagen noch nicht vollständig zu beschaffen gewesen sind. Dem Herrn Frettlöh wurde die genaue Wahrnehmung des im § 2 der Kasseninstruktion vorgeschriebenen Termines zur Pflicht gemacht. Schulden haben unter den 13 Gemeinden des Amtes nur Nieder- und Oberalme mit 130 Reichstalern im Ganzen, für deren Verzinsung und Tilgung nach Ausweis der Etats und Schulden-Nachweisung regelmäßig gesorgt wird.

Die Controlen über die unständigen Einnahmen und über die außeretatsmäßigen Ausgaben werden von dem Herrn Frettlöh eigenhändig und wie man sich bei der gestrigen Kassen-Revision überzeugte, mit großer Genauigkeit geführt. Auch für die 3 von dem Rendanten Hermeling verwalteten Gemeindekassen sind die gedachten Controlen vorhanden. (Es folgen weitere Anmerkungen über Niederschlagung unbeibringlicher Reste, Kommunalsteuern würden in allen Gemeinden außer Thülen und Radlinghausen erhoben).

Prozesse werden augenblicklich nur seitens der Gemeinde Bontkirchen gegen einen säumigen Schuldner geführt.

Die Listen der Meistbeerbten sind nach Vorschrift der General-Verfügung der Königl. Regierung vom 4.4.1845 vorschriftsmäßig angelegt und vorgekommene Veränderungen darin eingetragen. Vier der Gemeinden sind durch Verordnete vertreten, die erforderlichen Ergänzungswahlen haben aber noch nicht stattgefunden, weil der Amtmann auf diesfällige Anregung seitens des Landraths gewartet hat. Der Amtmann wurde veranlaßt, sofort das Nöthige zu veranlassen.

Das Protokollbuch der Gemeinde Thülen ist sauber angelegt.

Die Ortsvorsteher sind im Amte im Allgemeinen nach der Versicherung des Amtmanns willig, zum Theil aber so schreibensunkundig, daß sie keine ordnungsmäßige Verhandlung aufnehmen können. Bestrafungen derselben sind nicht vorgekommen.

Das Unterpersonal der Amtsverwaltung besteht aus 2 Polizeidienern, deren einer ein Versorgungsberechtigter ist. Außerdem wird die Polizeiverwaltung durch die Gensd'armen unterstützt, die sich bei ihrem Eintreffen im Amtsbezirke zur Entgegennahme von Aufträgen im Bureau zu melden haben. Die Polizeigefangenen werden nach einer mit dem Magistrat in Brilon getroffenen Übereinkunft im städtischen Arrest-Lokale untergebracht.

Die Polizeistrafennachweisungen pro 1846 weisen überhaupt 365 Straffälle, die pro 1847 10 Fälle nach ... und zeugen von der anerkennungswerthen Thätigkeit der Polizei-Verwaltung in allen Zweigen derselben. Besondere Strenge ist gegen die Gast- und Schenkwirthe geübt, wie die Straflisten nachweisen. An Tanzmusikzetteln sind im vergangenen Jahre auf 13 Gemeinden nur 24 ausgegeben worden. Die Gebühren dafür fließen zu den Communal-kassen".

Vorschriftsmäßig geführt waren ferner die Listen über Personen unter Polizeiaufsicht, die Paßjournale und die Steckbriefkontrolle, ferner wurden die Vorschriften der Feuerordnung beachtet.

Die bereits 1832 (s.o.) erlassene Verfügung "zur Erhaltung der Acten und Urkunden" wurde am 5. März 1859 durch die Regierung Arnberg, Abteilung des Innern, erneuert. Die Landräte wurden angewiesen, binnen 8 Wochen ein "Verzeichnis der in jedem Kreise vorhandenen irgend erheblichen Gemeinde-Archive einzureichen, in welchem anzugeben ist, ob das Archiv geordnet und ob ein vollständiges Repertorium über dasselbe vorhanden

ist...". Diesen Schlußsatz schärfte der Briloner Landrat dem Amtmann Esser ein, der - wie bereits angeführt - berichten konnte, daß "im diesseitigen Amte keine Gemeinde-Archive vorhanden sind." Er verwies erneut auf die bereits 1835 genannten Fouragekapitalien, von denen sich im übrigen nichts erhalten hat.

Wenn nach diesem Bericht die Thülener Akte "Einrichtung der Registratur pp., Archiv" für nahezu 50 Jahre schweigt, so hat die Aktenordnung von 1830/36 diese Zeit über bestanden.

Eine neue Registratur wurde seit dem 24. Juni 1907 durch Registrator Jean Frintrop angelegt, der bereits am 21. Januar 1907 dem Amtmann ein "Gutachten über die auf dem Amtsbureau vorhandene Registratur" erstattete: "Die im Jahre 1905 erfolgte Neuanlage der Akten ist nur zu 1/4 der vorhandenen Akten erfolgt, während der Rest, etwa 900 - 950 Stück, wirt und ohne jede Ordnung in einem Zimmer durcheinanderliegen. Die Neuanlage ist nach einem veralteten, höchst komplizierten, unpraktischem Plane erfolgt, der das sofortige Auffinden von Verfügungen etc. sehr erschwert, wenn nicht gerade unmöglich macht. Sodann sind die einzelnen Papiere nicht sämtlich ausgezeichnet...".

Der kritisierte Ordnungsversuch von 1905 hatte freilich zur Folge, daß eine Registraturschicht für die Jahre 1888/90 - 1899 entstand, die auch durch Frintrop nicht beseitigt wurde, für dessen Ordnung der 1. Januar 1900 Stichtag war.

Jean Frintrop ist typischer Vertreter des heute durch die Büroreform nahezu ausgestorbenen Berufszweiges der Registratoren. Er selbst führt in seiner Bewerbung beim Amt Thülen an: "Seit dem Jahre 1885 bin ich in der öffentlichen Verwaltung tätig und habe mehr als 20 Registraturen nachweislich gut angelegt." Eine Auskunft vom Amt Meschede über ihn lautete: "Die Arbeiten hat er zur diesseitigen Zufriedenheit ausgeführt. An eine geregelte Tätigkeit ist er indes nicht gewöhnt." Führen wir hier gleich an, daß im Jahre 1913 das Aktenverzeichnis von Frintrop durch das Amt Medebach ausgeliehen wurde.

Wichtig für die Arbeitsweise der Registratoren ist ein vom 14. Mai 1907 datierter Vertragsentwurf, der wohl auch ausgefertigt wurde:

#### Vertrags-Entwurf

Zwischen dem unterzeichneten Amtmann des Amtes Thülen, Freiherrn von Carnap zu Brilon, und dem Registrator Jean Frintrop, ebenfalls dort wohnhaft (Anm.: d.h. vorübergehend), wurde heute folgender Vertrag geschlossen:

§ 1. Registrator Frintrop verpflichtet sich, folgende Arbeiten auf dem Amtsbureau Thülen zu verrichten. a) Registrierung sämtlicher Akten und losen Papiere nach dem anzulegenden Plane, Legen der Papiere getrennt nach Generalia, Spezialia und reponierten Akten in chronologischer Reihenfolge, Beschreiben der Aktendeckel mit großer lateinischer Schrift, Heften sämtlicher Aktenstücke, Anfertigung des Aktenrepertoriums nebst Schlagwortregister, Neuaufstellung (verbessert aus: Berichtigung) des Terminkalenders und Berichtigung der Lagerbücher.

§ 2. Frintrop hat 350 Generalia und 900 Spezialaktendeckel zu liefern, ferner 700 Aktenschwänze für die reponierten Akten. Zu den reponierten Akten werden die vorhandenen Aktendeckel benutzt.

§ 3. Die erforderlichen Regale, ferner die Aktenrepertorien, Schlagwortregister und Lagerbücher liefert das Amt Thülen.

§ 4. Die Aktendeckel werden gemäß Musterbogen in der gleichen Stärke und sauberen Ausführung geliefert.

§ 5. Das Heften der Akten läßt Frintrop durch einen erfahrenen zuverlässigen Buchbinder für seine Rechnung und unter seiner Verantwortung ausführen. (Anm.: Im Dezember 1907 quittierte Buchbinder Wilmes über 50 Mark für Aktenheften).

§ 6. Der Terminkalender wird durch Angabe von Fach und Numero, wo die Verfügungen liegen, neu aufgestellt. Desgleichen berichtigt Frintrop die Lagerbücher, jedoch hat das Amt die erforderlichen Katasterauszüge zu liefern.

§ 7. Sämtliche Akten werden aufgetrennt und neu registriert. Findet Frintrop alte wertlose Sachen, die allgemein vernichtet werden, so legt er diese behufs Vernichtung zusammen.

§ 8. Licht und Brand sowie ein geräumiges Zimmer stellt das Amt dem Registrator Frintrop zur Verfügung. Die Reinigung des Zimmers erfolgt mindestens alle 2 Tage. Ebenso ist er berechtigt, beim Herbeischaffen und Fortlegen der Akten, Register und Bücher eine Hilfskraft zu beanspruchen, ohne hierfür eine Vergütung zahlen zu müssen. Die Spezialakten werden bis 31.12.1899 in die reponierte und die nach dieser Zeit in die laufenden Akten untergebracht.

§ 9. Registrator Frintrop fängt mit der Arbeit etwa am 10. Juni 1907 an und führt sie ununterbrochen in etwa 4 (verbessert: 6) Monaten aus.

§ 10. An Vergütung erhält Frintrop die Summe von 1950 Mark, zahlbar wie folgt: 1) Die Lieferung der Aktendeckel pp., diese sofort mit 275 Mark. b) An monatlicher Vergütung für alle Arbeit 300 Mark, den Rest bei Fertigstellung der Arbeit. Die Abnahme der Arbeit erfolgt durch den unterzeichneten Amtmann, jedoch sollen 50 Mark 4 Wochen als Sicherheit für eine richtige Erledigung als Kautions stehen bleiben.

§ 11. Die Stempelkosten dieses Vertrages trägt das Amt.

§ 12. Frintrop verpflichtet sich, vorgefundene richtige oder unerledigte Sachen dem Amtmann zu übergeben, im übrigen Still-schweigen zu beobachten.

§ 13. Für das wertlose Papier zahlt Frintrop dem Amt 4 Mark pro 100 Kilo und bringt bezügliche Bescheinigungen der Papierfabrik über Gewicht und vorschriftsmäßige Vernichtung der Papiere bei.

Drei Arbeitsgänge lassen sich danach unterscheiden:

- 1) Durchsicht sämtlicher Akten, Trennung in laufende Akten (bezeichnet in § 1 als Generalia und Spezialia = Haupt- und Einzelfallakten) und reponierte Akten (= Altakten).
- 2) Kassation, d.h. Beseitigung "alter wertloser Sachen" (§ 7).
- 3) Aufstellung eines "Aktenrepertoriums", unterschieden in "Verzeichnis der alten reponierten Akten" und "Akten-Repertorium", d.h. eines Aktenplanes, jeweils in Buchform (im Archiv als A 70 und A 71).

Während sich das Aktenrepertorium bis zum Jahre 1930, in dem eine Stehordnerregistratur eingeführt wurde, bewährte, führte die Kassation zur Vernichtung wertvoller Akten. Frintrop stellte ein "Verzeichnis der wertlosen und deshalb zu vernichtenden Akten, Journale, Verzeichnisse etc." auf, wonach 606 Akten kassiert wurden. Er erläuterte dazu: "In den nachstehend bezeichneten Akten befinden sich keine noch zu Recht bestehenden Verfügungen oder für die Gemeinden irgendwie wertvolle Sachen. Die Einstampfung sämtlicher Akten etc., welche von mir vorher durchgesehen sind, kann unbedenklich erfolgen. Brilon, den 18. Juli 1907."

Eine Durchsicht der Akten auf historisch wichtige Betreffe läßt cursorisch folgende Titel aufzählen: Anstellung der Flurschützen, Gemeindegewerksleute und Nachtwächter; Wahl des Samt-Gemeinderates 1850, Urlisten; Konzession zum Aschesieden; Armensachen Nehden, Radlinghausen, Rixen usw.; Aufstellung der Gemeindesteuerverzeichnisse; Stammrollen und Belege dazu 1848 ff.; Ablösung der Reallasten; Allgemeine Bausachen 1829 - 1853; Kirchliche Vereine; Flurbücher sämtlicher Gemeinden (!); Schulsachen; Steuerverzeichnisse; Journale 1810 - 1894; Manuale der Hebbücher bis 1895.

Den 606 vernichteten Akten standen 743 erhaltene "reponierte Akten" gegenüber, doch ergab eine Durchzählung lediglich 521 Akten vor 1900 (s. dazu 2.4).

Am 18. Oktober 1907 schrieb die Coszacksche Papierfabrik zu Arnsberg, "daß die gesandten Papierabfälle ein Nettogewicht von 1219 kg ergeben haben und empfangen Sie den Betrag hierfür 73,14 Mark." Da nach § 13 des Vertrages Registratur Frintrop dem Amt lediglich 48,80 Mark zu erstatten hatte, war sein Überschuß sicherlich Anreiz zu dieser rigorosen Aktenvernichtung.

Vom 23. Juni bis zum 8. Dezember 1907 war Frintrop im Amt Thülen tätig, doch liefen Abschlussarbeiten noch das ganze Jahr 1908 hindurch. So ist das vom Amtmann am 25. Dezember 1908 ausgestellte Zeugnis, Frintrop habe "zur vollen Zufriedenheit" gearbeitet und er könne ihn "nur bestens empfehlen", mit Einschränkung zu beurteilen. Uneingeschränktes Lob verdient jedoch sein Aktenplan, der sich bis 1930 gut bewährte (A 69).

Dies bestätigt eine Revision durch den Arnsberger Regierungsrat Bergenthal am 9. August 1910: "28) Die Registratur befindet sich im allgemeinen in ordnungsmäßigem Zustande. Sie ist 1908 neu eingerichtet worden. Ein Registraturplan (Aktenverzeichnis) ist vorhanden und auf dem Laufenden gehalten. Die Prüfung einzelner Aktenstücke ergab, daß die Trennung in General- und Spezialakten nicht überall sachgemäß durchgeführt ist. Die Aktenheftung läßt ebenfalls noch zu wünschen übrig. Es fanden sich sehr viele ungeheftete Sachen vor. Künftig sind die losen Sachen wenigstens alle 4 Wochen regelmäßig zu den Akten zu bringen." (Staatsarchiv Münster, Kreisarchiv Brilon 44).

### 2.3 Bearbeitung des Archivs

Die Altakten des Amtes Thülen wurden im August 1971 an das Landesamt für Archivpflege Münster übernommen und hier im Rahmen der praktischen Unterweisung künftiger Kommunalarchivare mit den Herren Benner, Kreis Iserlohn, Bregulla, Stadt Lüdenscheid, Gressog, Stadt Gladbeck, und Menk, Stadt Siegen, verzeichnet.

Die Altakten lagerten im Amt Thülen in einfachen Holzregalen oder fanden sich als Aktenhaufen geschichtet im Keller der Amtsverwaltung. Eine Ordnung nach den alten Signaturen war verloren gegangen, eine letzte Vollständigkeitskontrolle hatte 1956 stattgefunden, ohne alle Akten erfaßt zu haben.

Die Neuordnung fußt auf den beiden Aktenverzeichnissen des Registrators Frintrop (s.2.2), zog sie jedoch zu einem Verzeichnis als Amtsarchiv Thülen, Bestand A (1826-1930) zusammen, das in der künftigen Geschichte des Amtes Thülen gedruckt werden wird. Bereinigt wurde die alte Fächerordnung zu einer neuen Inhaltsgliederung (s.2.4), entbehrliche Akten wurden kassiert, d.h. vernichtet (s.2.4).

Sämtliche Archivalien wurden mit Aufklebern versehen und sind jetzt im Keller der Amtsverwaltung in einem eigenen, gut geeigneten Raum in neu beschafften Archivkästen und Archivregalen, die der Landschaftsverband Westfalen-Lippe durch sein Landesamt für Archivpflege Münster bezuschulte, untergebracht.

## 2.4 Kassation

Die Trennung rechtlich und historisch wichtiger Archivalien als künftigen Archivgut von unwichtiger Überlieferung, die vernichtet - kassiert - werden kann, stellt eine verantwortungsvolle Tätigkeit des Archivars dar und muß daher für das Amtsarchiv eingehend erörtert werden.

Im Idealfall sollten jeder Kassation genaue Bestands- und Quellenanalysen vorhergehen.

Eine Bestandsanalyse geht vom vorgefundenen Aktenschriftgut aus und untersucht zunächst das Verhältnis von erhaltenem Schriftgut zu den Aktengruppen Generalia (= Hauptakten) und Specialia (= Fallakten). In einem dezimiert erhaltenen Bestand, was für das Amtsarchiv Thülen nicht zutrifft, kann sich die Aufbewahrung von Hauptakten als notwendig erweisen, um das Erwaschen dieses Betreffs in der Registratur künftighin belegen zu können. Bei eingesprengten Einzelfallteilen in einer Hauptakte sollte nach Möglichkeit diese Akte erhalten bleiben.

Für das Amt Thülen ergab sich eine eigentliche Trennung in Haupt- und Fallakten erst ab 1900, zuvor waren Verordnungen bzw. Verfügungen bis auf wenige Akten mit Einzelfällen vereint. Eine Kassation dieser Akten wurde damit von vornherein ausgeschlossen. In den Akten nach 1900 konnten dagegen viele ausschließliche Hauptakten kassiert werden, da in den Fallakten regelmäßig die rechtlichen Grundlagen - großenteils mit Auszügen aus Gesetzen, Erlassen, Verordnungen und Verfügungen - angeführt sind. Eine Kassation nach diesen Gesichtspunkten setzt auch das Vorhandensein einer Verwaltungsbibliothek für das 19. Jahrhundert voraus, die gut mit dem Archiv verbunden werden kann.

Eine Quellenanalyse vergleicht den zu bearbeitenden Bestand mit der Überlieferung, hier vor allem auf Kreisebene, um von der Wertigkeit her Kassationskriterien zu gewinnen. Bei Amtsarchiven kann dieser Vergleich mit einer amtsangehörigen Gemeinde geführt werden, um die Untersuchungsdauer einzuschränken.

Für das Amtsarchiv Thülen ist die Gemeinde Scharfenberg gewählt worden, da hier die Bearbeitung einer Ortsgeschichte anstand, die 1972 erschienen ist (Alfred Bruns, Theodor Tochtrop, Scharfenberg 1306-1972. Selbstverlag der Gemeinde Scharfenberg 1972. 376 S., zahlreiche Abb., 1 Faltkarte).

Zentrales Ereignis dieser Ortsgeschichte im 19. Jahrhundert war eine Brandkatastrophe im Jahre 1847, die nahezu die gesamten Häuser zerstörte und zu einem Neuaufbau führte, der bis in die Gegenwart das Dorfbild prägt. Die umfangreiche Abwicklung der Versicherungsfälle, Hilfsleistungen und Aufbaupläne lief über den königlichen Landrat in Brilon, der sich aber zumeist als Zwischenträger betätigte. Eine einzige Regierungsverfügung aus den Kreisarchivalien fand sich nicht im Amtsarchiv, ansonsten hätte das zentrale Kapitel "Neubauplan der Gemeinde Scharfenberg 1847" ohne die Amtsarchivalien nicht geschrieben werden können. (Ein ausführlicher Vergleich von Kreis- und Amtsarchivalien wird später gegeben).

Die Verbindung von Bestands- und Quellenanalyse ergibt also einwandfreie Kassationskriterien, die Priorität vor jeder Diskussion des Massenproblems und einer allein daraus resultierenden Kassation haben müssen. Anders ausgedrückt: Für das Amtsarchiv entscheiden rechtlicher und historischer Wert und die Erhaltung der Überlieferungsdichte des Bestandes über eine Kassation.

Der folgenden Statistik ist eine Begründung kassierter Fallakten angefügt. Auf eine Begründung für die Hauptakten wurden nach den dazu o.a. Kassationsgrundsätzen verzichtet.

### 2.41 Kassationsstatistik

Es handelte sich bei den Akten vor 1900 um 9 Hauptakten und 512 Einzelfallakten, bei den Akten nach 1900 um 331 Hauptakten und 876 Einzelfallakten. Insgesamt 340 Hauptakten und 1.388 Einzelfallakten, nicht gerechnet 115 leere, d.h. nicht kurrent gewordene Einzelfallakten. Von ihnen wurden kassiert 286 Hauptakten, das sind 84,1 %, und 197 Einzelfallakten, das sind 14,2 %. Es blieben also von 1.728 Akten 1.245 archivwürdige Akten übrig, das sind 28 % kassierte Akten. Angemerkt sei aber, daß dieser letzte Wert nichts über das Kassationsverhältnis von Haupt- und Einzelfallakten aussagen kann, deren Prozentzahlen allein maßgeblich sein können (zur Begründung vgl. 2.4). Kassationsstatistiken, die nur generelle Zahlen angeben, sind daher unbrauchbar.

Bei 175 Archivkästen mit einer belegten Höhe von je 15 cm sind das 26,25 m laufende Akten. Die 286 kassierten Hauptakten mit einer minimalen Durchschnittshöhe von 5 cm angesetzt, ergeben bereits schon 14,3 m, bei einer maximalen Durchschnittshöhe von 10 cm, die aber keinesfalls utopisch ist, überschreiten die kassierten Hauptakten mit 28,6 m weit den archivierten Bestand.

Die durchaus realistische Zahl von 20 m kassierter Hauptakten und das Archivgut mit 26 m ergeben 46 m Akten für den Zeitraum zwischen 1830 und 1900. Diese Meterzahl für das Amt Thülen mit durchschnittlich 6.000 Einwohnern umgerechnet, ergibt in 100 Jahren auf 100 Einwohner ganze 75 cm Akten. Setzt man nun die vom

Registrator Frintrop 1907 kassierten rund 600 Akten aus der Zeit zwischen 1830 bis 1900 mit einer normalen Aktenhöhe von je 3 cm an, so ergeben das 18 m Akten, insgesamt 64 m Gesamtbestand, bei 5 cm Aktenhöhe 30 m, insgesamt 76 m ursprünglicher Gesamtbestand, womit der objektive Aktenanfall für 100 Jahre Amt Thülen um 1 m Akten für je 100 Einwohner schwankt.

### NACHLÄSSE IN WESTFÄLISCHEN PRIVATARCHIVEN (FOLGE 5)

von Dr. Maximilian Frhr. von Twickel

Jodokus gnt. Jobst oder Joest Matthias Freiherr von Twickel, 1681 – 1729, Dompropst von Münster und Propst des Kollegiatkapitels am Alten Dom in Münster, Domherr in Speyer und Hildesheim (Sohn von Christoph Bernhard Frhr. v. Twickel).

Archiv Frhr. v. Twickel zu Havixbeck, I G, Nachlaß Frhr. v. Twickel, Dompropst.

Lebensdaten: 5. 1. 1681 Geburt in Haus Havixbeck, 1693 Aufschwörung als Domherr in Speyer, 1697 Aufschwörung als Domherr in Münster, vor und nach 1700 Ableistung des vorgeschriebenen 2-jährigen Auslandsstudiums ("biennium") in Frankreich (Angers) und in Italien (Siena und Rom), 1707-1708 Sondergesandter des Fürstbischofs Franz Arnold von Paderborn und Münster an den Kaiserhof nach Wien zu Verhandlungen über die Regalienverleihung an Fb. Franz Arnold, 1717 Propst des Kollegiatstifts am Alten Dom in Münster, 1722 Domherr in Hildesheim, 1726 Dompropst von Münster (vorher Empfang der Priesterweihe), 30.10.1729 Tod in Münster.

Literatur: F. Keinemann, Domkapitel Münster 18.Jh. S. 247; Max Frhr. v. Twickel, Beiträge und Biographien zur Geschichte der Herren und Freiherren von Twickel zu Havixbeck, Ms. Masch. 1972.

Johann Wilhelm Freiherr von Twickel, 1682-1757, Titularbischof von Arethusa, Weihbischof und Domdechant von Hildesheim, Apostolischer Generalvikar in Ober- und Niedersachsen, Vicedominus und Geheimer Rat in Münster, Domkantor und Geheimer Rat in Speyer sowie Propst des Allerheiligenstifts in Speyer, Statthalter im Fürstbistum Hildesheim und Großkreuzherr des St. Michaelsordens (Sohn von Christoph Bernhard Frhr. v. Twickel).

Archiv Frhr. v. Twickel zu Havixbeck, I G, Nachlaß Weihbischof J.W. Frhr. v. Twickel.

Lebensdaten: 19.7.1682 Geburt in Haus Havixbeck, 4.11.1694 Aufschwörung als Domherr in Speyer, vor und nach 1700 Studienzeit in Trier und Straßburg, Ableistung des vorgeschriebenen 2-jährigen Auslandsstudiums (biennium), 28.8.1706 Domherr in Münster, 25.6.–22.7.1715 a.o. Gesandter in Regensburg und Wien, 12.4.1717 Domherr in Hildesheim, 22.12.1719 Droste des Hildesheimer Amtes Poppenburg, 11.6.1722 Geheimer Rat in Speyer, 1730 Vicedominus des Hohen Domkapitels in Münster, 1731 Propst des Allerheiligenstifts in Speyer, 20.7.1734 Geheimer Rat in Münster, 1735 Domkantor in Speyer, 1734/35 Ernennung zum Titularbischof von Arethusa durch Papst Clemens XII. und Bestätigung als Weihbischof und Domdechant von Hildesheim, Apostolischer Generalvikar von Ober- und Niedersachsen, 1749 Statthalter im Fürstbistum Hildesheim, 10.9.1757 Tod in Hildesheim.

Literatur: Adolf Bertram, Geschichte des Bistums Hildesheim 3.1925; ders., Die Bischöfe von Hildesheim, 1925; Keinemann, Domkapitel S. 257 f. mit Portrait; M. Frhr. v. Twickel, Beiträge und Biographien zur Geschichte der Herren und Freiherren von Twickel zu Havixbeck. – Ungedr. Manuskript (Masch.-Schr.), Münster 1972.

Ernst Friedrich Freiherr von Twickel, 1683-1734, Titularbischof von Botri, Weihbischof und Dompropst von Hildesheim, Statthalter und Regierungspräsident im Fürstbistum Hildesheim, Domherr in Münster und Speyer, Kurbayrischer und Kurkölnischer Geheimer Rat (Sohn von Christoph Bernhard Frhr. v. Twickel).

Lebensdaten: 3.10.1683 Geburt in Haus Havixbeck, 18.9.1694 Empfang der 1. geistl. (Tonsur-)Weihe, 9.5.1695 Aufschwörung als Domherr in Speyer, 1705-1707 Beginn des vorgeschriebenen 2-jährigen Auslandsstudiums am Collegium Germanicum in Rom (biennium), 1708 Studium an der Universität Siena, 17.12.1708 Domherr in Hildesheim, 1713/1714 Bevollmächtigter Gesandter des Kölner Erzbischof-Kurfürsten Joseph Clemens auf den Friedens-Kongressen in Utrecht und Rastatt, 3.2.1715 Präsident der Hofkammer in Hildesheim, 8.7.1719 Kurbayerischer Geheimer Rat, 24.7.1719 Domherr in Münster, 24.5.1722 Kurkölnischer Wirklicher Geheimer Rat des Erzbischof-Kurfürsten Joseph Clemens, August 1723 Gesandter in Hannover in außerordentlicher Mission, 2.10.1723 Weihbischof, Generalvikar und Offizial zu Hildesheim, 9.12.1723 Kurkölnischer Wirklicher Geheimer Rat des Erzbischof-Kurfürsten Clemens August, 27.9.1724 Papst Benedikt XIII. erhebt ihn zum Titularbischof von Botri und bestätigt ihn als Weihbischof von Hildesheim, 4.9.1727 Statthalter und Regierungspräsident im Fürstbistum Hildesheim, 14.10.1727 Dompropst in Hildesheim, 9.-30.10.1730 Leiter der politischen Verhandlungen mit König Friedrich Wilhelm I. von Preußen in Berlin als bevollmächtigter Gesandter in a.o. Mission seines Souveräns, des Kölner Erzbischof-Kurfürsten Clemens August, Herzogs von Bayern, 17.1.1734 Tod in Hildesheim.

Literatur: Wie zu Johann Wilhelm Frhr. v. Twickel: Keinemann, Domkapitel S. 268 ff.

Ferdinand Freiherr von Twickel, 1791-1874, königl.-preuß. Major a.D. im 11. Husarenregiment und Kommandeur des 13. Landwehr-Kavallerieregimentes (für den Kriegsfall), Träger des Eisernen Kreuzes von 1813, (Sohn von Clemens II. August Freiherr von Twickel).

Archiv Freiherr von Twickel zu Havixbeck, I G, Nachlaß F. Frhr. v. Twickel, Major a.D.

Lebensdaten: 13.10.1791 Geburt in Münster, 16.11.1809 Beginn des Hochschulstudiums der Philosophie an der Universität in Münster, 21.1.1813 Einschreibung in die münstersche Konscriptionsliste zum Eintritt in das 2. Regiment Garde d'honneur (Gardekavallerieregiment) der kaiserlich-französischen Besatzungsarmee, Sommer und Herbst 1813 Unteroffizier im 2. Garde d'honneur-Regiment in Metz bzw. Speyer, 11.12.1813 Flucht aus der französischen Armee bei Speyer über den Rhein zu den österreichischen Truppen, 18.12.1813 Einstellung als Offizier im preuß. 11. Husarenregiment in Düsseldorf, 1813-1815 Teilnahme an den Befreiungskriegen bzw. den Feldzügen in Frankreich, 8.1.1814 Königl.-preuß. Secondelieutenant im 11. Husarenregiment, 2.10.1815 in Paris Verleihung des Eisernen Kreuzes an ihn durch König Friedrich Wilhelm III. von Preußen, Herbst 1817 Kurzfristiges Kommando zur Königlichen Militär-Reitschule nach Berlin, 19.7.1819 Kgl.-preuß. Premierlieutenant im 11. Husarenregiment (2. Westfälisches) in Münster, Juni-Sept. 1825 Reise über Dresden und Karlsbad nach Wien, 23.7.1834 Königl.-preuß. Rittmeister und Escadronschef im 11. Husarenregiment (2. Westfälisches) in Münster, 24.6.1836 Verleihung des Dienstauszeichnungskreuzes für 25-jährige Dienstzeit im stehenden Heer, Sept. 1837 Reise nach Hamburg, 17.11.1839 Beförderung zum Königl.-preuß. Major und Verabschiedung aus der Armee mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 11. Husarenregiments mit den Abzeichen für Verabschiedete, 25.11.1848 nach Antrag auf Wiederverwendung im aktiven Truppendienst im Kriegsfall Ernennung zum Kommandeur des 13. Landwehr-Kavallerieregiments durch Generalleutnant Graf von der Gröben, Kommandierender General des VII. Armeekorps in Münster, 27.7.1863 Aussetzung eines Ehrensoldes von monatlich 4 Reichstalern und 5 Silbergroschen für ihn als Träger des Eisernen Kreuzes von 1813, 19.10.1874 Tod in Münster.

Literatur: H. Glasmeyer, Westfälische Adelige in Diensten Napoleons und ihre Flucht über den Rhein, in: Westfäl. Adelsblatt 6.1929 S. 122-136. — M. Frhr. v. Twickel, Beiträge, Ms. Masch. 1972.

Karl Freiherr von Twickel, 1793-1867, Königlich-preußischer Geheimer Regierungsrat und Landrat des Kreises Warendorf (Sohn von Clemens II. August Freiherr von Twickel).

Archiv Frhr. v. Twickel zu Havixbeck, I G, Nachlaß C. Frhr. v. Twickel, Landrat.

Lebensdaten: 3.9.1793 Geburt in Haus Havixbeck, 1813-1818 Studium der Rechts- und Staatswissenschaften an den Universitäten in Münster, Göttingen und Heidelberg, 21.9.1820 Oberlandesgerichtsauskulturator, 9.7.1828 Oberlandesgerichtsreferendar, 4.12.1828 Regierungsreferendar, 18.9.1832 Wahl zum Landrat durch den Kreistag in Warendorf, 17.4.1833 Königl.-preuß. Landrat des Kreises Warendorf, 17.4.1858 Silbernes Dienstjubiläum als Landrat von Warendorf, 11.10.1847 Verleihung des Roten Adlerordens IV. Klasse, 18.10.1861 Verleihung des Roten Adlerordens II. Klasse mit der Schleife, 23.5.1866 Ernennung zum Geheimen Regierungsrat und Verabschiedung aus dem Dienst als Landrat von Warendorf nach 33-jähriger Leitung des Kreises durch König Wilhelm I. von Preußen, 27.6.1867 Tod in Warendorf.

Literatur: Die Verwaltung des Landkreises Warendorf, hrsg.v.d. Kreisverwaltung Warendorf, 1968 S. 18 f.; M. Frhr. v. Twickel, Beiträge, Ms. Masch. 1972.

Druckfehlerberichtigungen zu Folge 4:

Der Nachlaß Johann Beveren von Twickel liegt im Bestand I, seine Gemahlin hieß Wilhelma, er wurde Rheiner Amtsdrost 1635 (nicht 1935). — Clemens II., August Frhr. v. Twickel wurde Mitglied des 1. Westfäl. Provinziallandtages am 28.10.1826. — Sibylla von Twickel (nicht Sibilly).

## VERÖFFENTLICHUNGEN

### KOMMUNALES AKTENWESEN

– Zu den neuen Gutachten der KGSt –

Im September 1973 sind zwei Gutachten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung in Köln über "Kommunales Aktenwesen" erschienen:

Teil I: Kommunale Aktenordnung mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen. 3. Auflage Köln 1973. (Als Aktenordnung für Städte erschienen 1954 und in 2. Auflage 1959).

Teil II: Kommunalen Aktenplan. 3. Auflage. Köln 1973. (Erschienen zuerst 1954, in 2. Auflage 1963).

Während der Kommunale Aktenplan (Teil II) außerhalb einer archivischen Betrachtung bleiben kann, verdient die Kommunale Aktenordnung (Teil I) eine eingehende Würdigung, da an ihrer endgültigen Gestaltung auch eine Kommission der Routinesitzung nordrhein-westfälischer Kommunalarchivare (Dr. Rotthoff, Stadt Krefeld, Dr. Stehkämper, Stadt Köln, Schaffner, Stadt Leverkusen, Dr. Bruns, Landesamt für Archivpflege Münster) mitgewirkt hat. Grundlage der folgenden Besprechung bilden ein Referat von Stadtmann Saal, Lüdenscheid, und ein Korreferat von Stadtoberamtmann Schaffner, Leverkusen, auf dem 5. Fortbildungskurs für westfälische Kommunalarchivare unter Leitung von Landesoberarchivrat Dr. Bruns, Münster, in Böckum-Hövell.

Zunächst ist gegenüber der 2. Auflage der "Aktenordnung für Städte" die Erweiterung auch auf andere Kommunalverwaltungen, insbes. die Kreise, zu begrüßen.

Zu den wesentlichen Verbesserungen gehören in

- 1.2 Geltungsbereich: das klare Ausnehmen des Archivs aus der Aktenordnung,
- 2.11 und 2.12, die Gliederung in Haupt- und Einzelakten, früher Haupt-, Neben- und Sonderakten,
- 3.31 Gliederung des Aktenplanes: jetzt mit klarerem Aufbau,
- 3.33 Teilaktenpläne: die Fortschreibung der Teilaktenpläne und ihre Rückgabe an das Archiv als neue Einrichtung,
- 3.334 Schriftgutverzeichnisse: wie 3.33,
- 7.4 Aktenausleihe: neu die Entnahmekarte bei Ausleihen eines Teiles des Ordnerinhaltes und das Führen eines Ausleiheverzeichnisses,
- 7.5 Aktenvorlage an Gerichte: eindeutiger Fassung der Entscheidung durch das Rechtsamt,
- 7.7 Aufsicht über die Aktenaufbewahrung: "Auch bevollmächtigte Archivangehörige können in die Aktenablage Einsicht nehmen", eine der wesentlichen Verbesserungen,
- 8.2 Aufbewahrungsfristen: der Fristenkatalog ist jetzt alphabetisch gegenüber der früheren, unübersichtlichen Ordnung nach Sachgruppen gegliedert,
- 9.2 Aussondern der abgabefähigen Akten durch die Sachbearbeiter: neu die Fristenfestlegung, das Aktenabgabeverzeichnis und die Abgabe von Personalakten an das Archiv,
- 9.3 Prüfen der Akten auf Archivwürdigkeit durch das Archiv: eine der wesentlichen Verbesserungen, da das Archiv allein über die Kassation (Aktenvernichtung) entscheidet,
- 9.4 Übernahme der archivwürdigen Akten durch das Archiv: ebenfalls eine wesentliche Verbesserung.

Bedenken sind anzumelden gegenüber

dem Vorwort mit der "Zweiteilung der Akten in Verwaltungsakten und Archivakten unter Wegfall der Altakten", die sich "in der Praxis als echte Verwaltungsvereinfachung ausgewirkt habe". Diese Zweiteilung, die bereits die Büroreform verfocht, ist und wird in der Praxis nicht durchgeführt bzw. kann nicht durchgeführt werden. Dies bestätigten die Teilnehmer des 5. Fortbildungskurses für westfälische Kommunalarchivare (s.oben) für ihre vertretenen 22 Kommunalverwaltungen und dies findet sich laufend bei allen vom Landesamt für Archivpflege Münster besuchten Kommunalverwaltungen. Allein die Aufbewahrungsfristen bis zu 50 Jahren müssen bei wesentlich geringeren Registraturabfolgen zu Altakten führen. Ein Zwischenarchiv, von der KGSt als außerhalb der Aktenordnung (s.1.2) nicht angesprochen, bedeutet nichts anderes als die Verwaltung von Altakten durch das Archiv. Gleiches gilt für die Altaktenablage oder Altakten der einzelnen Abteilungen bzw. Ämter.

- 4.2 Einordnen des Schriftgutes in die Akten: Während das Gutachten sowohl die Behörden- als auch die kaufmännische Heftung zuläßt, sollte zweckmäßiger an der Behördenheftung, die sich auch für die Archivalien empfiehlt, festgehalten werden.
6. Weglegesachen: Ihre Verfügung "trifft die für die Sachentscheidung zuständige Dienstkraft", deren möglicherweise zu großzügige Auslegung nicht vom Archiv kontrolliert oder zumindest auf einen umgrenzten Teil eingeschränkt werden kann.
- 7.3 Akteneinsicht: Neben Privatpersonen wären wohl auch juristische Personen anzuführen.
- 8.1 Aufbewahrungsfristen: Hier ist unbedingt anzumerken, daß gesetzliche Aufbewahrungsvorschriften keinen Einfluß auf die Archivwürdigkeit von Akten haben, das gilt insbes. für Kommunalverwaltungen ohne Archiv. Bei ihren Aktenausscheidungen (Kassationen) sind im Landesteil Westfalen und Lippe das Landesamt für Archivpflege, im Landesteil Rheinland die Archivberatungsstelle Rheinland als gesetzlich zuständige Institutionen zu Rate zu ziehen.

Zusammenfassung: Das Gutachten "Kommunales Aktenwesen" stellt eine sehr begrüßenswerte Ausarbeitung dar, die mit der Akteneinsicht durch die Archivare, einem umfangreichen Fristenkatalog und der alleinigen Entscheidung der Archivwürdigkeit durch das Archiv klare und wichtige Akzente gesetzt hat. Gegenüber diesen Vorzügen können die Verbesserungsvorschläge nicht allzusehr ins Gewicht fallen. Der KGSt sei, auch für die Berücksichtigung der Archivarsvorschläge, herzlich gedankt.

A. Bruns

Das Gutachten "Kommunales Aktenwesen" in zwei Bänden kann bei der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung, 5000 Köln 51 (Marienburg), Lindenallee 13-17, zum Preis von 40,75 DM (einschließlich Porto und Verpackung) bezogen werden.

Das Stadtarchiv Lüdenscheld — Bestandsübersicht —, bearb. von Dieter Saaj und Waldemar Bregulla, hg. vom Hauptamt/Stadtarchiv der Stadt Lüdenscheld 1973, Masch.vervielf., 43 S., 2 Abb., kostenlos zu beziehen vom Stadtarchiv, 588 Lüdenscheld.

In ansprechender Form unterrichtet diese Ausarbeitung über die Fülle der im Stadtarchiv Lüdenscheld angebotenen Quellen und Unterlagen und ergänzt damit die in diesem Mitteilungsblatt 3. 1973 S. 6-8, gegebene Kurzübersicht. Innerhalb der beiden Archive von Stadt und Amt sind jeweils die wichtigsten Betreffe mit ihren Laufzeiten angegeben. Sie ermöglichen gezielte Benutzungen. Besonders zu begrüßen ist S. 15 ff., die Bestandsübersicht der archivischen Sammlungen oder der Tageszeitungen, S. 21 f., die 1848 einsetzen. Hoffentlich regt das begrüßenswerte Lüdenschelder Beispiel zu weiteren Bestandsübersichten an.

Bereits in dritter Folge liegen 1973 die

#### Warendorfer Schriften

als Jahressgabe des Heimatvereins Warendorf e.V. in der Redaktion von Dr. Paul Leldinger vor. Der durch seine Initiative begründete, sehr rege Verein mit derzeit über 700 (!) Mitgliedern hat sich eine wissenschaftlich fundierte Zeitschrift geschaffen, die durchaus zur Nachahmung anregen sollte.

Friedrich Keinemann, Ancien Regime, Kulturkampf, Nachkriegszeit. Neue Beiträge zur westfälischen Landesgeschichte. Hamm 1974. 149 S., zu beziehen durch den Verfasser, 47 Hamm, Weidenstraße 34, 18,50 DM.

Aus den insgesamt acht Aufsätzen werden den Archivar insbes. Auswertungen kommunaler Polizei- und Zeitungs- (Verwaltungs-)berichte, so über Borghorst und Menden während der französischen Herrschaft 1809-1811, Stadt und Kreis Lüdinghausen seit 1837 bzw. 1853/54 und den Kreis Meschede 1945/46, interessieren. Diese bislang wenig genutzten Quellen bieten gute Ansätze zu eigener Arbeit, F. Keinemann hat dazu Wege und Möglichkeiten aufgezeigt.

#### NOTIZEN UND HINWEISE

Der 26. Westfälische Archivtag findet am 23. Mai (Anreisetag) und 24. Mai 1974 in Beckum während der Festwoche zur 750-Jahrfeier der Stadt Beckum statt. Die Einladungen mit dem Programm werden an den bisherigen Teilnehmerkreis rechtzeitig versandt. Weitere Interessenten wollen bitte Ihre Anschrift bald dem Landesamt für Archivpflege mitteilen.